



Reden

22.04.2015

Thema: Antrag der SPD - Vollwertiges Widerrufsrecht für Apps und digitale Inhalte einführen

Florian Streibl (FW): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ein vollwertiges Widerrufsrecht für Apps? – Wir sind da skeptisch; denn es ist im Grunde bei uns im BGB – Kollege Heike hat es gesagt – in § 312 geregelt, dass das Widerrufsrecht erlischt, wenn die Sache von ihrer Beschaffenheit her nicht zurückgegeben werden kann. Ich denke, bei Apps und elektronischen Dingen ist die Gefahr eigentlich sehr groß, dass man sie nicht mehr zurückgeben kann. Ich glaube, dass hier der Verbraucher durch die Richtlinie nicht schlechter gestellt worden ist, sondern eigentlich besser. Im Grunde muss man sagen, dass vielleicht der Antragsteller den Sinn und Zweck von Widerrufsrechten nicht ganz kapiert hat; denn bei Rückgabe elektronischer Waren ist die Möglichkeit des Missbrauchs gegeben. Der Widerruf soll nicht unbedingt das Risiko eines Fehlkaufs ausschließen; denn wenn ich in einen Laden gehe und etwas kaufe, habe ich auch kein Widerrufsrecht. Ich habe allenfalls die Rechte einer Mängelgewährleistung bis zum Rücktritt vom Vertrag. Das sind die Rechte, die mir dann zustehen. Widerrufsrechte habe ich nur in einem ganz eng begrenzten juristischen Rahmen, wenn es anders nicht geht oder wenn ich irgendwie unter Druck gesetzt worden bin, etwas zu kaufen, wie an der Haustüre. Von daher kann man das nicht 1 : 1 übertragen. Wir sind hier, wie gesagt, sehr skeptisch und glauben, dass die anderen Rechte eigentlich ausreichen, den Verbraucher zu schützen, und dass man dem Verbraucher eher Steine statt Brot gibt. Von daher werden wir den Antrag kurzum ablehnen. Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Eine Zwischenbemerkung von Herrn von Brunn. Bitte schön.

Florian von Brunn (SPD): Herr Kollege Streibl, ich will Sie da schon etwas fragen. Was macht denn ein Verbraucher oder eine Verbraucherin Ihrer Meinung nach, wenn er oder sie eine Navigations-Software für 20 oder 30 Euro kauft und diese dann nicht funktioniert? Sie wollen ihm oder ihr offensichtlich kein Widerrufsrecht geben. Er oder sie hat auf dem Smartphone eine Anwendung, die nicht funktioniert. Das ist dann ein Bagatellbetrag, mit dessen Verlust er oder sie sich abfinden soll. Was ist Ihr Vorschlag in dieser Causa?

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Wenn er das ändern will, bleibt die Mängelgewährleistung übrig.

(Jürgen W. Heike (CSU): Eine zivilrechtliche Angelegenheit!)

– Er hat zivilrechtliche Ansprüche. Das Widerrufsrecht ist ja auch ein zivilrechtlicher Anspruch. Die Ansprüche, die er nach dem Gesetz hat, muss er wahrnehmen und sagen: Ich möchte eine Software haben, die funktioniert. Diesen Anspruch hat er, und er kann ihn auch durchsetzen.



**BAYERISCHER LANDTAG
ABGEORDNETER
Florian Streibl**

(Florian von Brunn (SPD): Soll er sich wegen 30 Euro einen Anwalt nehmen?)

– Zum Beispiel.

(Florian von Brunn (SPD): Ein sehr praxistauglicher Vorschlag!)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Eine Zwischenbemerkung ist kein Dialog.

(Florian von Brunn (SPD): Das war ein Zwischenruf! – Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Ich habe zurückgerufen!)